

① Jahreslohn

Der **Jahreslohn** entspricht dem AHV-Jahreslohn (Bruttolohn). Überstundenentschädigungen und andere unregelmässige Zulagen sind nicht enthalten.

Der Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug ergibt den **anrechenbaren Lohn**. Der Koordinationsabzug dient der Abstimmung mit der ersten Säule (Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV). Seit 1. Januar 2010 beträgt der Koordinationsabzug 23 940 Franken.

② Altersguthaben

Diesen Betrag werden Sie bis Ende Jahr angespart haben. Enthalten sind die jährlichen Spargutschriften, an uns übertragene Freizügigkeitsleistungen, Zinsen sowie Einkäufe von Versicherungsjahren und allfällige freiwillige, nicht garantierte Zuwendungen (z. B. verteilte Überschüsse).

Das **Endaltersguthaben** ist mit den uns heute bekannten Angaben (vorhandenes Altersguthaben, unveränderter Lohn, jährliche Altersgutschriften, Versicherungsdauer bis zur Pensionierung und Zins) hochgerechnet. Das Guthaben bildet die Basis für die Umrechnung in die Altersrente (jährliche Altersrente → siehe ③) und steht im Zeitpunkt der Pensionierung zu Ihrer Verfügung. Seit 1. Januar 2005 hat Swiss Life Ihr obligatorisches und überobligatorisches Altersguthaben unterschiedlich verzinst. Für das Obligatorium gilt ab 1. Januar 2010 der Zinssatz 2,00%. Das Überobligatorium wird mit 1,50% verzinst.

Wichtig!

Bei Ihrer Pensionierung haben Sie die Wahl zwischen der lebenslänglichen Altersrente und der einmaligen Kapitalauszahlung. Seit 1. Januar 2005 können Sie $\frac{1}{4}$ des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung verlangen, auch wenn dies im Reglement nicht vorgesehen ist. Der Antrag für eine Kapitalauszahlung muss spätestens ein Jahr vor der Pensionierung schriftlich erfolgen.

③ Voraussichtliche Leistungen im Alter

Die **jährliche Altersrente** erhalten Sie nach Ihrer ordentlichen Pensionierung lebenslänglich. Bei Männern beträgt das ordentliche Rücktrittsalter 65, bei Frauen 64 Jahre. (Berechnung Endaltersguthaben → siehe ②)

Zusätzlich zur Altersrente erhalten Sie nach Ihrer Pensionierung für jedes Kind bis zum 18. Altersjahr (bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr) die **Pensionierten-Kinderrente**.

Massgebend für die Höhe des **Umwandlungssatzes** sind die Bestimmungen des Vorsorgeglements.


Er wird reduziert, wenn Sie sich entschliessen, die Erwerbstätigkeit vorzeitig aufzugeben.

④ Leistungen bei Invalidität

Die **Vollinvalidenrente** erhalten Sie, wenn Sie gemäss der eidgenössischen Invalidenversicherung mindestens zu **70% invalid** sind und die Wartefrist zurückgelegt haben.

Zusätzlich zur Invalidenrente haben Sie für jedes Kind bis zum 18. Altersjahr (bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr) Anspruch auf eine **Invaliden-Kinderrente**.

Die **Beitragsbefreiung** bedeutet, dass Sie und Ihr Arbeitgeber bei Vollinvalidität und nach Ablauf der Wartefrist keine Beiträge mehr zahlen müssen. Ihre versicherten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bestehen weiterhin in gleicher Höhe. Bei Teilinvalidität ab 25% erhalten Sie dem Invaliditätsgrad entsprechende Leistungen.

Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich		 SwissLife	
Persönlicher Vorsorgeausweis per 01.01.2010 Im Auftrag der BVG-Sammelstiftung Swiss Life			
Vertrag Nr. Versicherten Nr. Kategorie für Herr Peter Muster Geburtsdatum 04.02.1954			
			CHF
①	Jahreslohn		77,870.00
	Anrechenbarer Lohn Sparteil		53,930.00
	Anrechenbarer Lohn Risikoteil		53,930.00
②	<u>Altersguthaben</u>		
	Vorhanden per	31.12.2010	140,536.00
	davon gemäss BVG	130,564.00	
	Voraussichtliches Endaltersguthaben am	01.03.2019	254,611.00
	davon gemäss BVG	238,700.00	
	(für die Finanzierung der Leistungen gemäss reglementarischem Rücktrittsalter)		
Zinssatz obligatorisch 2.00%, überobligatorisch 1.50%			
③	<u>Voraussichtliche Leistungen im Alter</u>		
	Jährliche Altersrente ab Alter 65	Beginn 01.03.2019	17,160.00
	Jährliche Pensionierten-Kinderrente bis Alter 18		3,432.00
Umwandlungssatz für die Altersrente			
	für den obligatorischen Teil	6.8000%	
	für den überobligatorischen Teil	5.8350%	
④	<u>Leistungen bei Invalidität (Invaliditätsgrad 100%)</u>		
	Jährliche Invalidenrente, Wartefrist 24 Monate		26,965.00
	Jährliche Invaliden-Kinderrente bis Alter 20		4,314.00
	Beitragsbefreiung, Wartefrist 6 Monate		versichert
	Die Leistungen bei Invalidität sind längstens bis 28.02.2019 zahlbar		
⑤	<u>Leistungen bei Tod vor der Pensionierung</u>		
	Jährliche Witwerrente/Partnerrente		11,865.00
	Jährliche Halbwaisenrente		4,314.00
	*) Todesfallkapital, sofern unverheiratet, Wert 31.12.2010		140,536.00
*) bei Tod vor dem 31.12.2010 Wert per Ende Sterbemonat, falls das Todesfallkapital vom vorhandenen Altersguthaben abhängig ist			
ausgestellt am 18.01.2010		weitere Informationen siehe Rückseite	

⑤ Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Anstelle der **Witwen-** bzw. **Witwerrente** kann Ihr Ehepartner/ eingetragener Partner die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages verlangen.

Bei Swiss Life erhalten seit 1. Januar 2005 gemischt- und gleichgeschlechtliche Lebenspartner im Todesfall eine **Partnerrente**. Dies zu gleichen Bedingungen wie verheiratete Paare, sofern die Lebensgemeinschaft mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person gedauert hat oder wenn gemeinsame Kinder zu versorgen sind. Für die Partnerrente sind die Bestimmungen des zum Zeitpunkt des Todes gültigen Vorsorgereglements massgebend.

Jedes Kind bezieht mindestens bis zum 18. Altersjahr eine **Halbwaisenrente** (bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr).

⑥ Finanzierung

Mit den **jährlichen Gesamtbeiträgen** finanzieren Sie zusammen mit Ihrem Arbeitgeber die versicherten Leistungen. Von Ihrem Bruttolohn zieht Ihr Arbeitgeber den **jährlichen Personalbeitrag** ab. Gleichzeitig übernimmt er mindestens den gleichen Betrag.

Der Prämienanteil für die **Altersleistungen** (Sparbeitrag) wirkt sich direkt auf das Altersguthaben aus. Die Prämien für die **Risikoleistungen** werden zur Deckung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen eingesetzt.

Die Zuteilung von Überschuss ist für jede angeschlossene Unternehmung individuell und nicht jährlich garantiert.

⑦ Freizügigkeitsleistung

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis, steht Ihnen diese Freizügigkeitsleistung zu. Der Betrag wird der Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers weitergeleitet.

Wichtig!

Treten Sie keine neue Arbeitsstelle an, können Sie sich eine Freizügigkeitspolice ausstellen lassen oder die Freizügigkeitsleistung an eine Bank zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos überweisen lassen.

Die Barauszahlung ist nur in den folgenden Fällen möglich:

- wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen. Ausgenommen ist der Wohnortwechsel ins Fürstentum Liechtenstein. Seit 1. Juni 2007 können Sie sich die Freizügigkeitsleistungen ebenfalls nicht mehr bar ausbezahlen lassen, wenn Sie sich in einem EU-Land, in Norwegen oder Island niederlassen und der dort obligatorischen Vorsorge für Alter, Todesfall und Invalidität unterstehen
- bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- wenn die Freizügigkeitsleistung kleiner ist als Ihr jährlicher Personalbeitrag (jährlicher Personalbeitrag → siehe ⑥)

Bei Ehescheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden die während der Ehedauer/Dauer der eingetragenen Partnerschaft gemeinsam eingebrachten Leistungen geteilt.

⑧ Einkauf von Versicherungsjahren

Diesen Betrag (Maximum) können Sie zusätzlich einzahlen. Einkäufe von Versicherungsjahren werden dem vorhandenen Altersguthaben (→ siehe ②) und der Freizügigkeitsleistung (→ siehe ⑦) angerechnet und Sie erreichen damit höhere oder die maximalen Versicherungsleistungen. Die Überweisungen (aus dem privaten Vermögen) können Sie im Zeitpunkt der Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Wichtig!

Bitte melden Sie sich in jedem Fall vor der Einzahlung bei der Person, die in Ihrem Unternehmen für die Personalvorsorge zuständig ist. Der Einkauf ist jederzeit möglich, spätestens jedoch drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen.

		CHF
⑥ Finanzierung		
Jährliche Gesamtbeiträge (exkl. BVG-Zusatzbeiträge)		13,026.70
- an das Sparen	10,048.40	
Jährlicher Personalbeitrag (inkl. BVG-Zusatzbeiträge)		6,600.20
- davon Sparbeitrag	5,024.20	
Beitragsatz (Personalbeitrag in % des Jahreslohns)		8.48%
⑦ Freizügigkeitsleistung		
Anspruch per	01.01.2010	127,780.00
davon gemäss BVG		118,487.00
⑧ Einkauf von Versicherungsjahren		
Maximal mögliche Einkaufssumme per	01.01.2010	114,119.00
inkl. mögliche Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und/oder Wiedereinkäufe von Auszahlungen infolge Ehescheidung		
<u>Informationen zur BVG-Sammelstiftung Swiss Life</u> Jeder angeschlossene Arbeitgeber verfügt über ein Vorsorgewerk mit einer paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommission, separater Kontenführung und eigenem Vorsorgereglement. Die Stiftung ist mittels eines Kollektivversicherungsvertrages pro Vorsorgewerk bei Swiss Life voll versichert. Dabei werden sämtliche Versicherungs- und Anlagerisiken vollständig rückgedeckt und sind jederzeit zu 100% garantiert. Weitergehende Informationen finden Sie unter www.swisslife.ch/unternehmen		
<u>Mitglieder der Verwaltungskommission</u>		
Arbeitgebervertretende	Arbeitnehmervertretende	
- Susanne Musterfrau *)	- Heinz Mustermann	
Zürich	Winterthur	
*) Präsident / Präsidentin		
<u>Hinweise</u> Das heutige prozentuale Verhältnis der Altersrente zum Jahreslohn sinkt bei Lohn-erhöhungen auf Grund der abnehmenden künftigen Beitragsdauer. Ändert sich der Lohn oder der Zinssatz, so ändert sich das Endaltersguthaben. Bezüglich Fälligkeit und Anspruchsberechtigung der Leistungen verweisen wir auf Ihr Vorsorgereglement.		